



STARTSCHUSS

**INFORMATIONSSCHRIFT DES TV EINTRACHT
ESSEN-FROHNHAUSEN 1887 E. V.
tve.eintrachtfrohnhausen@t-online.de**

Satzungsänderung

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Alt:

Der Verein führt den Namen Turnverein „Eintracht“ Essen-Frohnhausen 1887.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter VR 1526 eingetragen.

Neu:

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein „Eintracht“-Essen-Frohnhausen 1887 e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter VR 1526 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2: Zweck des Vereins

Alt:

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports in seiner Gesamtheit und Vielseitigkeit sowie in allen seinen Zielen. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977“ zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und sonstigen geldlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das gilt auch beim Ausscheiden aus dem Verein.

Neu:

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports in seiner Gesamtheit und Vielseitigkeit sowie in allen seinen Zielen. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das gilt auch beim Ausscheiden aus dem Verein.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

Alt:

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person männlichen und weiblichen Geschlechts erwerben. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Verweigert der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme, so steht dem Antragstellenden die Berufung innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim Ehren- und Schlichtungsausschuss zu. Dieser entscheidet nach Anhörung beider Seiten endgültig. Zur Aufnahme von Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

Neu:

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person männlichen und weiblichen Geschlechts erwerben. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands zum Aufnahmeantrag.
2. Verweigert der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme, so steht den Antragstellenden die Berufung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung des ablehnenden Beschlusses beim Ehren- und Schlichtungsausschuss zu. Dieser entscheidet nach Anhörung beider Seiten endgültig.
3. Zur Aufnahme von Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Alt:

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, muss aber schriftlich dem Verein mitgeteilt werden. Die Beiträge sind bis Quartalsende noch zu zahlen. Vorausgezahlte Beiträge (gleichgültig für welchen Zeitraum) werden nicht zurückgezahlt. Vereinseigene Sachen sind abzugeben. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand in den nachstehenden Fällen beschlossen werden:

- a. Bei vereinsschädigendem Verhalten
- b. Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzungen

- c. Bei Beitragsrückständen nach § 5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Entscheid ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung an den Ehren- und Schlichtungsausschuss zulässig. Bis u seiner Entscheidung ruhen alle Rechte. Die Entscheidung des Ehren- und Schlichtungsausschusses ist endgültig.

Neu:

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, und wird wirksam mit Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung beim Verein. Vorausgezahlte Beiträge (gleichgültig für welchen Zeitraum) werden nicht zurückgezahlt. Vereinseigene Sachen sind abzugeben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des betroffenen Vereinsmitglieds in den nachstehenden Fällen beschlossen werden:
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten
 - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - c) bei Beitragsrückständen nach § 5.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Bescheid ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung an den Ehren- und Schlichtungsausschuss zulässig. Bis zu seiner Entscheidung ruhen alle Rechte. Die Entscheidung des Ehren- und Schlichtungsschusses ist endgültig.

§ 5 Beiträge

Alt:

Der Vereinsbeitrag wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Betrag ist eine Bringeschuld und halbjährlich im voraus zu entrichten, und zwar für das 1.Halbjahr bis zum 31.03. und für das 2. Halbjahr bis zum 30.09. Sämtliche Beitragszahlungen sind für Neuaufnahmen ab dem 01.01.1991 nur noch im bargeldlosen Zahlungsverkehr abzuwickeln.
Bei einem Beitragsrückstand besteht kein Versicherungsschutz mehr.
Sollte nach einmaliger Mahnung über die Beitragsrückstände zuzüglich einer Mahngebühr kein Ausgleich der Forderungen erfolgen, so wird die Zwangseinziehung der ausstehenden Beträge eingeleitet und es kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Neu:

1. Der Vereinsbeitrag besteht aus einem Sockelbeitrag und einem Abteilungsbeitrag. Der Sockelbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Der Abteilungsbeitrag wird vom erweiterten Vorstand beschlossen.

2. Der Beitrag ist eine Bringschuld und halbjährlich im Voraus zu entrichten und zwar für das 1. Halbjahr bis zum 05.01. und für das 2. Halbjahr bis zum 05.07. des jeweiligen Kalenderjahres. Sämtliche Beitragszahlungen sind für Neuaufnahmen ab dem 01.01.1991 nur noch im bargeldlosen Zahlungsverkehr abzuwickeln. Bei einem Beitragsrückstand besteht kein Versicherungsschutz mehr. Sollte nach einmaliger Mahnung über die Beitragsrückstände zuzüglich einer Mahngebühr kein Ausgleich der Forderungen erfolgen, so wird die Zwangseinziehung der ausstehenden Beiträge eingeleitet und es kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

3. Sonderregelungen für Mitglieder der Tennisabteilung

Jedes aktive Mitglied (ab dem 15. Lebensjahr) hat zusätzlich zu seinem Vereinsbeitrag, einen Beitrag zur Pflege der Platzanlage zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird vom Abteilungsvorstand Tennis jährlich festgelegt und in der Abteilungsversammlung von den Mitgliedern beschlossen bzw. bestätigt. Beide Beiträge werden in einer Summe am jeweiligen 01.04. des Kalenderjahres fällig und per Lastschrift eingezogen. Beteiligt sich das Mitglied persönlich an den Instandhaltungsarbeiten der Platzanlage, wird der Pflegeanteil unter Zugrundelegung, der in der Abteilungsversammlung von den Mitgliedern beschlossenen Grundsätze, erstattet.

§ 6 Jugend

Alt:

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Turnvereins Eintracht Essen-Frohnhausen. Sie führt sich selbst und verwaltet sich im Rahmen der ihr zufließenden Mittel. Ihre Geschäfte und Aufgaben regelt im Rahmen der Satzung des TVE sowie die vom Jugendausschuss beschlossene Ordnung. Ihre Organe sind:

1. Jugendtag,
2. Geschäftsführender Jugendausschuss,
3. Erweiterter Jugendausschuss,

deren Zusammensetzung und Aufgaben sich aus der Jugendordnung ergeben.

Neu:

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Turnvereins Eintracht Essen-Frohnhausen. Sie führt sich selbst und verwaltet sich im Rahmen der ihr zufließenden Mittel. Sie führt ihre Geschäfte und Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung. Ihre Organe sind:

1. Jugendversammlung (Versammlung aller jugendlichen Mitglieder),
2. Geschäftsführender Jugendausschuss,

3. Erweiterter Jugendausschuss,
2. Die Jugendversammlung findet einmal im Jahr statt. Bezüglich ihrer Einberufung und Durchführung gelten die Regelungen des § 11 entsprechend. Die Jugendversammlung beschließt die Jugendordnung und wählt den geschäftsführenden und den erweiterten Jugendausschuss.

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des geschäftsführenden Jugendausschusses und des erweiterten Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Alt:

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Organe entsprechend Jugendordnung
- d) Erweiterter Vorstand
- e) Sportausschuss
- f) Ehren- und Schlichtungsausschuss

Neu:

1. Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Organe entsprechend Jugendordnung
- d) Erweiterter Vorstand
- e) Ehren- und Schlichtungsausschuss

2. Alle im Verein gewählten Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zahlungen von Aufwandsentschädigungen, insbesondere für die entstehenden Reise-, Telefon-, Büromaterial-, und sonstigen Bürokosten, sind hiervon nicht betroffen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Alt:

Die laufenden Vereinsangelegenheiten werden vom geschäftsführenden Vorstand erledigt. Ihm obliegt besonders die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden

- b) den stellvertretenden Vorsitzenden (max. zwei)
- c) Geschäftsführer

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter nach Bedarf einberufen und sind stets beschlussfähig. Ergibt sich bei Abstimmungen des geschäftsführenden Vorstandes Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre. Alljährlich scheidet jedoch eine Hälfte des Vorstandes aus und ist neu zu wählen. Der Vorstand bleibt jedoch stets solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Neu:

1. Die laufenden Vereinsangelegenheiten werden vom geschäftsführenden Vorstand erledigt. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - c) dem Vorsitzenden
 - d) den stellvertretenden Vorsitzenden (max. 2)
 - c) dem Geschäftsführer
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und sind stets beschlussfähig. Ergibt sich bei Abstimmungen des geschäftsführenden Vorstandes Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Amtsdauer eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bleibt solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Erweiterter Vorstand

Alt:

Der erweiterte Vorstand wirkt beratend bei der Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes mit. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes

- b) dem Technischen Leiter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Pressewart
- e) dem Sozialwart
- f) dem Vertreter des geschäftsführenden Jugendausschusses
- g) den Beisitzern
- h) dem Fachwart für Seniorenbetreuung
- i) den Leitern für die vom Verein unterhaltenen Abteilungen

Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Amtsdauer der unter Abs.1 b) – h) aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes während ihrer Amtsperiode aus, so erfolgt eine Ergänzungswahl durch den erweiterten Vorstand. Diese gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt.

Neu:

1. Der erweiterte Vorstand wirkt beratend bei der Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes mit. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) dem Schriftführer
- c) dem Pressewart
- d) dem Sozialwart
- e) dem Vertreter des geschäftsführenden Jugendausschusses
- f) den Leitern für die vom Verein unterhaltenen Abteilungen
- g) Beisitzern (max. 2)

Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Amtsdauer der unter Abs.1 b) – f) aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes während ihrer Amtsperiode aus, so erfolgt eine Ergänzungswahl durch den erweiterten Vorstand. Diese gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt.

§ 10 Sportausschuss (entfällt Ersatzlos)

Alt:

Dem Sportausschuss obliegt die Wahrnehmung aller fachlichen Belange des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem technischen Leiter

- b) den Leitern für die vom Verein unterhaltenen Abteilungen
- c) dem Vertreter des erweiterten Jugendausschusses

Die zu b) genannten Fachabteilungsleiter oder weitere bestellte Fachabteilungen werden von ihren eigenen Abteilungen gewählt. Die Wahl ist durch den geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen und den Mitgliedern in der Hauptversammlung bekannt zu geben.

Neu:

§ 10 Ehren- und Schlichtungsausschuss

Alt:

Der Ehren- und Schlichtungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand angehören. Zu den Obliegenheiten des Ehren- und Schlichtungsausschusses gehören:

- a. Entscheidung über die Berufung bei der Aufnahme eines Mitglieds (§ 3 Abs.1 der Satzung)
- b. Entscheidung über die Berufung im Ausschlussverfahren (§ 4 Abs. c der Satzung)
- c. Zuerkennung der Ehrungen

Vergehen gegen die sportliche Disziplin, nicht einwandfreies Benehmen sowie Streitigkeiten, soweit sie Vereinsinteressen erheblich berühren, unterliegen gleichfalls dem Ehren- und Schlichtungsausschuss zu Erledigung. Den Vorladungen des Ehren- und Schlichtungsausschusses, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen haben, ist seitens der Mitglieder Folge zu leisten. Nach zweimaliger Ladung kann seitens des Ehren- und Schlichtungsausschusses ohne Anhörung entschieden werden. Sämtliche Entscheidungen des Ehren- und Schlichtungsausschusses sind endgültig.

Nachstehende Strafen können vom Ehren- und Schlichtungsausschuss verhängt und durch Aushang im Vereinsheim veröffentlicht werden.

- a) Verweise
- b) Sperrung der sportlichen Tätigkeit auf die Dauer bis zu einem Jahr
- c) Platzverbote

Der Ehren- und Schlichtungsausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden und seine Geschäftsordnung selbst. Er ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Neu:

- a) Entscheidung über die Berufung bei der Aufnahme eines Mitglieds (§ 3 Abs.2 der Satzung)

- b) Entscheidung über die Berufung im Ausschlussverfahren (§ 4 Abs. 3 der Satzung)
- c) Zuerkennung der Ehrungen

§ 11 Mitgliederversammlung

Alt:

Jedes Jahr und zwar innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einladungen hierzu sind spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu geben. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist rechtzeitig mindestens 5 Wochen durch Presse oder Aushang den Mitgliedern mitzuteilen.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Berichterstattung des Jahres- und Kassenberichts
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes einschließlich der Mitglieder der weiteren Organe des Vereins
- e) Neuwahl der Kassenprüfer
- f) Anträge

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 1 Woche vor Einberufung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können von der Jahreshauptversammlung nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung zur Dringlichkeitsanträgen erklärt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitgliedern erforderlich. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Neben der Jahreshauptversammlung hat der geschäftsführende Vorstand das Recht bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er die Einberufung im Interesse des Vereins für erforderlich hält (außerordentliche Mitgliederversammlung). Der geschäftsführende Vorstand ist ferner verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu führen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Neu:

1. Jedes Jahr und zwar innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einladungen hierzu sind spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der

Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.

2. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Berichterstattung des Jahres- und Kassenberichts
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes einschließlich der Mitglieder der weiteren Organe des Vereins
 - e) Neuwahl der Kassenprüfer
 - f) Anträge
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche bis vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Neben der Jahreshauptversammlung hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Kassenprüfer

Alt:

Von der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet jedoch ein

Kassenprüfer aus. Die Kassenprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen ferner unvermutete Prüfungen durchführen. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.

Neu:

Von der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Ein Kassenprüfer bleibt solange im Amt, bis ein neuer Kassenprüfer gewählt ist. Die Kassenprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen ferner unvermutete Prüfungen durchführen. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.

§ 13 Geschäftsjahr (keine Änderung)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung (keine Änderung)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die von der Hauptversammlung zu bestellenden zwei Liquidatoren haben die Liquidation durchzuführen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für karitative Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Restvermögen. Eine Verteilung an die Mitglieder findet nicht statt.

GEBURTSTAGE

**Wir gratulieren folgenden Mietgliedern zum runden
Geburtstag im 1. Halbjahr 2018**

80 Jahre

*Lieselotte Brauckmann * Gerda Heinen*

75 Jahre

*Erika Körber * Roswitha Packull*

70 Jahre

Marietheres Rausch

60 Jahre

*Ilka Erler * Heike Fittinghoff*

Detlef Korbjohn

50 Jahre

*Kerstin Andria * Marion Brückner*

NEUWAHLEN JHV 2018

FUNKTION	BISHER	NEU	BESTÄTIGUNG
Vorsitzender	NN		
stellv. Vorsitzender	W. Küppers		
Geschäftsführer	G. Lötte		
Beisitzer	M. Estermann		
E. .u. S.	C. Espei		
	P. Klinkenberg		
	H. Sander		
	R. v. Kempen		
	C. Meier		
Kassenprüfer	M. Estermann		
	R. Melchers		
Ersatzkassenprüfer	P. v. Ohle		
Sozialwart	G. Lötte		

Vorstellung der Abteilungswarte

Turnwartin	R. Packull
Schwimmwart	S. Gabrys
Handballwart	NN
Tischtenniswart	A. Dapprich
Tenniswart	B. Keldenich
Volleyballwart	P. Kirinus
Intercrossewart	M. Knüttel
Jugendausschuss	NN

EINLADUNG ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

An die Mitglieder des TV Eintracht Frohnhausen 1887 e. V.

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

zu unserer Jahreshauptversammlung 2018 am Sonntag, den 25. März 2018 um 11 Uhr im „Clubhaus Jahnwiese“, Fulerumer Str. 11, lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jubilar-Ehrungen
3. Verlesen der Niederschrift über die Jahreshauptversammlung vom April 2017
4. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
5. Berichte des erweiterten Vorstandes
6. Berichte der Abteilungswarte
7. Feststellung der Beschlussfähigkeit
8. Bericht des Geschäftsführers -Kassenbericht-
 - a. Einnahmen- und Ausgabenrechnung
 - b. Übersicht über das Vereinsvermögen
9. Finanzvorschau 2018
10. Bericht der Kassenprüfung
11. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für die Tätigkeit im Jahre 2017
12. Antrag auf Satzungsänderungen
13. Vorstandswahlen bzw. -bestätigung
14. Anträge
15. gemeinsames Suppe-Essen

Anträge, die auf der Jahreshauptversammlung 2018 behandelt werden sollen, sind bis spätestens zum 11. März 2018 einzureichen an

Günter Lötte
Reginenstr. 26
45130 Essen

Mit sportlichem Gruß

für den Vorstand

Wolfgang Küppers, 2. Vorsitzender

Günter Lötte, Geschäftsführer

Entspannung bei Sport und Gastlichkeit

Clubhaus Jahnwiese

Fulerumer Straße 11

Essen

Telefon: (0201) 8708705

JUBILARE

Als Jubilare sollen am 25. März 2018 folgende Mitglieder geehrt werden:

50jährige Mitgliedschaft

Lars Borghoff

25jährige Mitgliedschaft

Vanessa Olbrisch

Beatrix Steinert

Jürgen Stemmert

Günter Höhne

Harald Sunten

Friedhelm Wallrafen

Hüseyin Yilmaz

TISCHTENNIS

In die neue Saison startete TV Eintracht mit vier Herrenmannschaften und einer Schülermannschaft. Für die Bezirksmeisterschaften Ende Oktober hatte sich in diesem Jahr nach langer Zeit leider niemand von TV Eintracht qualifizieren können. Auch für die Ranglistenspiele der Schüler erfolgten diesmal keine Meldungen, da die meisten Spieler jahrgangsmäßig eine Klasse höher hätten antreten müssen.

Eine Mannschaft hatten wir für den Kreispokal (6er-Teams) gemeldet. Im Achtelfinale gab es hier einen 9:0 Erfolg gegen DJK SV Kray III. Trotz Heimvorteil folgte dann im Viertelfinale leider ein 2:9 gegen die erste Kraye Mannschaft, die sich dann auch im Finale gegen VfB Frohnhausen II mit 4:0 durchsetzen konnte.

Nach der Hinrunde erreichten unsere Mannschaften folgende Platzierungen:

1. Herren	Bezirksklasse	5. Platz
2. Herren	Kreisliga	7. Platz
3. Herren	1. Kreisklasse	5. Platz
4. Herren	1. Kreisklasse	6. Platz
Schüler	Kreisklasse	1. Platz

Diese Schüler werden nun in der Rückrunde neuformiert eine Klasse höher in der Kreisliga antreten:

Dustin Wrobel, Pedro Liendo-Grau, Florian Wallerand, Nico Koch, Linas Gießmann, Jannis Bergmann und Louis Schäfermeier. Bedanken möchte ich mich auch bei Nicole Wrobel, Michael Hoffmann und Kevin Kentrat, die als Betreuer/Fahrer geholfen haben.

Das Weihnachtsturnier der Jugend hatten wir für den 16. Dezember angesetzt. Es dauerte ein wenig bis wir mit 12 Teilnehmern anfangen konnten, obwohl die Anfangszeit ja bekannt war. Thomas Dohmen hatte für reichlich Verpflegung gesorgt. Ein herzlicher Dank gilt dann auch den Eltern für die Spenden. Vier Gruppen mit jeweils drei Spielern stellten sich dem Kampf um die begehrten Punkte. In diesem Jahr galt es mit schiefen Tischen, unnormalen Abständen, komischen Schlägern und Banden als Netzanordnungen Aufgaben zu meistern.

Nach drei Stunden und Satzkürzungen gab es dann bei diesem Turnier der anderen Art endlich ein Siegerteam.

1. Platz Team: Matteo Lazetta - Jannis Bergmann - Pedro Liendo-Grau

2. Platz Team: Sebastian Krawczak - Luca Siepmann - Louis Schäfermeier

Alle hatten viel Spaß mit dieser Teamveranstaltung. Dank auch an Familie Liendo-Grau für die kurzfristige Teilnahme des Vaters und Pedros Bruder.

Wieder auf ein Neujahrsturnier am 6. Januar hatten sich die Herren geeinigt. An diesem Samstag erschienen immerhin 16 Spieler. Es starteten schließlich acht 2er-Mannschaften. In den nächsten fünf Stunden gab es dann viele spannende Begegnungen. Überraschungen waren nicht ausgeschlossen.

Alle fieberten dem Ende entgegen, wobei es dann schließlich folgende Resultate gab:

1. Platz Hoffmann	Marijo Gaspar / Michael
2. Platz Peters	Patrick Pietrowski / Björn
3. Platz Kettelhake	Thomas Sagurna / Philipp
4. Platz Dapprich	Edmund Grieb / Arnold

Viel Erfolg wünsche ich unseren Neuzugängen aus Mülheim: Jörg Drost, Thomas Kocks, Jannis Bergmann, Louis Schäfermeier und Pedro Liendo-Grau aus Mülheim. Dann lassen wir uns mal überraschen wie es zum Saisonende aussieht.

Werner Kapteina

BITTE UNBEDINGT LESEN

Nur 33 von 500 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend!

Das ist die traurige Bilanz unserer Jahreshauptversammlung vom 23. April 2017.
Wir Verantwortlichen legen es so aus:
„Ihr seid mit unserer Arbeit zufrieden.“

Für die Zukunft aber sehen wir grau bis schwarz!

Der 1. Vorsitzende ist erkrankt und hat aus diesem Grund sein Amt niedergelegt.
Günter, wir hoffen mit Dir auf eine gute Besserung!
Der 2. Vorsitzende wurde in diesem Jahr 75 Jahre alt.
Der Geschäftsführer wird in diesem Jahr 78 Jahre alt.
Noch geht es! Aber niemand weiß wie lange.

Der TVE braucht dringend jüngere Mitglieder, die gewillt sind, sich an der
Vorstandsarbeit zu beteiligen.

Unsere Bitte an „Alle“. Überlegt, wer sich imstande sieht, mit uns den Übergang in
die Zukunft zu wagen.

Mit sportlichem Gruß!

Der Vorstand
Wolfgang Küppers und Günter Lötte

STARTSCHUSSKOSTEN

Liebe Mitglieder,

wir bieten Euch weiterhin die Möglichkeit den Startschuss als PDF-Version per E-Mail zu empfangen.

Der Versand mit der Post in gedruckter Form könnte dann für alle Interessierten aus Kostengründen entfallen.

Wer diese Möglichkeit nutzen will, sendet bitte seine Zustimmung noch einmal per E-Mail an die Vereinsadresse:

tve.eintrachtfrohnhausen@t-online.de

Mit sportlichem Gruß

Dieter Nelleßen

LIEBE EINTRACHTLER!

Auf der folgenden Seite seht ihr ein Kleinsponsorenraster, welches von vielen Vereinen bereits praktiziert wird. Es handelt sich um Parzellen, die man pro Saison käuflich erwerben kann. Den Inhalt dieser Parzelle bestimmt ihr selbst, sei es euer Name, Spitzname oder Pseudonym (siehe Beispiele). Ich denke, dass es bei einem Preis von 10 Euro pro Jahr für jeden erschwinglich ist. Der Erlös ist zur Aufrechterhaltung der Vereinszeitung „Startschuss“ bestimmt. Was andere Vereine schaffen, das wird ein Traditionsverein wie der TVE doch auch schaffen. Ich freue mich auf eine rege Beteiligung. Wie ihr was machen wollt, könnt ihr direkt mit mir klären oder im Klubhaus.

Wir suchen immer noch weitere Sponsoren!

Euer Günter Lötte

HUNDERT EINTRACHTLER

Top Spin	2	3	4	Günter Lötte	Dieter Meier	Familie Nikolaou	8	9	10
11	12	13	A. van Kempen	D. Knümann	16	17	18	1909	B. und F. Wallrafen
21	Montags-Frauen	23	Manfred Wilke	Reiner Becker	W. Küppers	27	Sepp	Ruth van Kempen	Werner Kapteina
31	32	K. und W. Jacob	34	35	D. Nelleßen	Irene Boerries	38	39	Gregor Popihh
Gerd Günnewig	42	Knie links	Knie rechts	45	Werner Bellscheidt	Manni E.	48	49	Eddy
51	52	53	Tennis-Schule Rabe	55	Brady Victor	57	58	59	60
61	Reiner Wedig	63	64	65	Hans Schmidtke	67	68	69	Peter Plitzko
71	W. Sterzing	Die 3 Säcke	74	75	76	Manfred Well-Höner	78	79	80
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	Jürgen Fehr	Ulli	98	Horst Herrmann	Long Line

IMPRESSUM

Ausgabe 1/2018

Auflage ca. 550 Exemplare, davon ca. 350 gedruckt

Verantwortlicher: Günter Lötte

Textgestaltung: Frank Funke

Internet: www.eintracht-essen-frohnhausen.de

E-Mail: tve.eintrachtfrohnhausen@t-online.de

Nächster Redaktionsschluss:

7. Mai 2018

Bitte unbedingt einhalten!

Wir bedanken uns...

bei allen Inserenten, Freunden und Förderern, die uns durch ein Inserat bei der Herausgabe dieser Vereinspublikation unterstützen.

Mitglieder und Freunde bitten wir herzlich, dem Anzeigenteil besondere Aufmerksamkeit zu widmen und bei Einkäufen wie auch Planungen unsere Inserenten zu berücksichtigen.



DIALOGPOST
Ein Service der Deutschen Post

